



Regelungslücke für Langzeitprovisorien

Ein Tipp von Dr. Tobias Weimer, M.A.

Das Landessozialgericht (LSG) hat entschieden, dass die Festzuschuss-Richtlinie für Zahnersatz eine Regelungslücke für sogenannte Langzeitprovisorien enthält, wenn der Zahnersatz erst nach Ablauf von sechs Monaten endgültig eingliedert wird.

Ein Provisorium ist gewöhnlich Teil der Regelversorgung. Dessen Anfertigung ist folglich mit den Kosten der Regel-

grundsätzlich Regelleistung sein können. Diese Lücke ist durch Analogie zu schließen, sodass die beklagte Krankenkasse zur Zahlung verurteilt wurde.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.1.2020 – L 6 KR 109/17

Hinweis des Autors: Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen.

Zur Begründung führt es aus, dass die Bewilligung des Festzuschusses vor der Behandlung zu erfolgen hat, da die Genehmigung des Heil- und Kostenplans (HKP) befristet sei. Erfolgt die Versorgung mit Zahnersatz nicht innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des HKP, entfalle die unter Gewährung des einfachen Festzuschusses erteilte Genehmigung allein bereits durch den Ablauf der sechsmonatigen Frist insgesamt, so das SG.

SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 20.5.2020 – S 20 KR 143/19

Hinweis des Autors: Dem Heil- und Kostenplan ist immanent, dass er sich auf eine unmittelbar bevorstehende, nur durch das Genehmigungsverfahren hinausgeschobene vertragszahnärztliche Behandlung bezieht (BSG, Urteil vom 27.8.2019 – B 1 KR 9/19 R).



© MISHA – stock.adobe.com

versorgung abgegolten. Dies ist aber dann nicht möglich, wenn ein langer Zeitraum zwischen der Versorgung mit den Langzeitprovisorien und der endgültigen Versorgung besteht, denn der Zahnersatz muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung eingegliedert werden. Insoweit besteht eine offenkundige Lücke in der Festzuschuss-Richtlinie, da solche Langzeitprovisorien

Versorgung mit Zahnersatz innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung

Das Sozialgericht Neuruppin lehnte die Zahlungspflicht einer Krankenkasse nach erfolgter Versorgung mit Zahnersatz ab, da die Versorgung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Heil- und Kostenplans erfolgte.

INFORMATION ///

Dr. Tobias Weimer, M.A.

Fachanwalt für Medizinrecht
c/o WEIMER | BORK – Kanzlei für Medizin-,
Arbeits- & Strafrecht
Frielinghausstraße 8
44803 Bochum
weimer@kanzlei-weimer-bork.de
www.kanzlei-weimer-bork.de



Deutsche Gesellschaft
für Implantologie

Vor Ort & Online

DGI EVENT BERLIN
27./28. November 2020

Implantattherapie im Spannungsfeld
Ästhetik – Funktion – Zahnerhalt



Vor Ort oder Online: „Wir freuen uns auf Sie beim DGI Event Berlin“

▶ Weitere Infos & Buchung: www.dgi-event.de

Knut A. Grötz & Christian Hammächer
Tagungsleitung

REFERIERENDE & MODERIERENDE



Samir Abou-Ayash
Bern



Bilal Al-Nawas
Mainz



Thomas Bernhart
Wien



Florian Beuer
Berlin



Jan Derks
Göteborg



James Deschner
Mainz



Stefan Fickl
Würzburg



Anton Friedmann
Witten/Herdecke



Peter Gehrke
Ludwigshafen



Jan-Frederik Güth
München



Frederic Hermann
Zug



Jürgen Hoffmann
Heidelberg



Gerhard Iglhaut
Memmingen



Philip L. Keeve
Hameln



Marco Kesting
Erlangen



Stefanie Kretschmar
Ludwigsburg



Martin Lorenzoni
Graz



Christian Mertens
Heidelberg



Torsten Reichert
Regensburg



Eik Schiegnitz
Mainz



Rainer Schmelzeisen
Freiburg



Paul Schuh
München



Jamal Michel Stein
Aachen



Michael Stimmelmayr
Cham



Anette Strunz
Berlin



Jan Tetsch
Münster



Dietmar Weng
Starnberg



Stefan Wentaschek
Mainz



Stefan Wolfart
Aachen